

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

20. September 2021

PLANUNGSBERICHT

**Anpassung des Richtplans L 2.1 Pärke; Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des
Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau**

Planungsbericht für die Mitwirkung nach Art. 4 RPG und Richtplan Kapitel G 4

1. Planungsgegenstand und Ziel	2
1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext.....	2
1.2 Anpassungen in der Richtplanteil Karte.....	3
2. Ausgangslage, Rahmenbedingungen	3
2.1 Regionaler Naturpark.....	3
2.2 Vorgaben Bund.....	3
2.3 Gesuchseingabe an den Bund.....	3
2.4 Rahmenbedingungen Kanton.....	3
3. Zentrale Sachthemen / Interessenermittlung und -bewertung	4
3.1 Strategische Ziele für die Betriebsphase 2022–2031.....	4
3.2 Parkperimeter.....	4
3.3 Natur- und Landschaftswerte der neuen Parkgemeinden.....	4
4. Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben	5
5. Interessenabwägung	6
6. Verfahren, Planungsablauf und nächste Schritte	7
7. Beilagenverzeichnis	8

1. Planungsgegenstand und Ziel

Der Jurapark Aargau (JPA) ist gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) ein Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung. Der Parkträgerschaft des Juraparks Aargau (Verein "Jurapark Aargau") wurde das Label gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007 (SR 451.36) ab dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021 verliehen. Nach Ablauf der Laufzeit muss der Parkvertrag gemäss der Charta der Pärkeverordnung sowie die Verleihung des Parklabels für die zweite Betriebsphase 2022–2031 erneuert werden.

Seit Inbetriebnahme hat der Jurapark Aargau wichtige Beiträge zum Erhalt von Natur und Landschaft, zur regionalen Wertschöpfung und zur Umweltbildung und Sensibilisierung in der Jurapark-Region geleistet. Aufgrund der hohen Akzeptanz der Parkträgerschaft als Partner und Kompetenzzentrum für Natur und Landschaft, der eingebrachten Projekte und Impulse sowie der hohen Wertschätzung bei Einheimischen und Gästen stellt die Parkträgerschaft via Kanton beim Bund ein Gesuch um die Verleihung des Parklabels für weitere zehn Jahre (Betriebsphase 2022–2031).

In den Jahren 2019 und 2020 haben sich die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg für einen Beitritt zum Regionalen Naturpark Jurapark Aargau ausgesprochen. Die Parkträgerschaft hat die Aufnahme der acht Gemeinden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen im November 2019 und im September 2020 einstimmig beschlossen. Der neue Parkvertrag wurde im Januar 2021 von den bestehenden und neuen Parkgemeinden unterzeichnet. Damit wurde der Grundstein für die Erweiterung des Regionalen Naturparks auf die neue Betriebsphase 2022–2031 gelegt. Da Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen per 1. Januar 2022 zur Gemeinde Böztal fusionieren, besteht der Jurapark Aargau dann insgesamt aus 31 Aargauer und 1 Solothurner Gemeinde.

Der Richtplan soll entsprechend angepasst und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Vorlage besteht aus den folgenden beschlusspflichtigen Bestandteilen:

- Anpassung Richtplantext und Richtplan-Teilkarte (L 2.1 – Pärke Synopse)

Ebenfalls Bestandteil der Richtplananpassung, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, ist der vorliegende Planungsbericht. Die Unterlage Parkvertrag dient lediglich der Information.

In der Richtplan-Gesamtkarte ist der Regionale Naturpark nicht dargestellt. In der Gesamtkarte bedarf es daher keiner Änderung.

1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Im Abschnitt "Ausgangslage / gesetzliche Grundlage / Auftrag" in Kapitel L 2.1 werden die gesetzlichen Grundlagen um Artikel 27 Pärkeverordnung (PÄV) zur räumlichen Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten der Pärke von nationaler Bedeutung ergänzt.

Unter "Stand / Übersicht" wird der Text auf die neue Situation des Juraparks Aargau im Hinblick auf die ab 2022 startende zweite Betriebsphase und zusätzlichen Gemeinden angepasst.

Unter "Beschlüsse" wird in den Planungsanweisungen und örtlichen Festsetzungen die Anzahl der neu zum Parkperimeter gehörenden Gemeinden aktualisiert. Neu werden alle zum Park gehörenden Gemeinden namentlich aufgeführt.

1.2 Anpassungen in der Richtplanteilkarte

Die Richtplanteilkarte 2.1 Pärke wird entsprechend des neuen Parkperimeters aktualisiert.

2. Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Regionaler Naturpark

Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Im Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert (Art. 23g NHG).

2.2 Vorgaben Bund

Nach Art. 27 Abs. 1 PÄV müssen Pärke von nationaler Bedeutung im gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) genehmigten Richtplan bezeichnet sein.

Im Richtplan des Kantons Aargau ist der Jurapark Aargau als Festsetzung enthalten (Richtplan Kapitel L 2.1). Festsetzungen im Richtplan setzen voraus, dass das Vorhaben räumlich abgestimmt ist (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Raumplanung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR7 700.1]). Damit und mit der behördenverbindlichen Festsetzung im Richtplan wird sichergestellt, dass Bund, Kanton, Region wie auch Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten auch im erweiterten Parkgebiet mit den Zielsetzungen des Parks koordinieren.

2.3 Gesuchseingabe an den Bund

Zentrale Dokumente des Gesuchs um die Verleihung des Parklabels sind der Parkvertrag und der Managementplan für den Betrieb des Juraparks Aargau 2022–2031. Als Schnittstelle zwischen Parkträgerschaft und Bund (Bundesamt für Umwelt) fungiert der Kanton (Federführung bei der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt). Die Unterlagen wurden dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf den 25. Juni 2021 zur Prüfung eingereicht. Mit Parkvertrag und Managementplan werden die Anforderungen an eine Charta gemäss Artikel 26 PÄV erfüllt.

Der Parkvertrag hält das Verhältnis zwischen Parkträgerschaft und den Parkgemeinden fest. Der Vertrag regelt unter anderem den Perimeter, die strategischen Ziele und die finanziellen Verpflichtungen seitens der Parkgemeinden zur Erreichung dieser Ziele.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung kann der "Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks" erbracht werden.

2.4 Rahmenbedingungen Kanton

Mit dem Richtplan werden raumwirksame Tätigkeiten aufeinander sowie auf die angestrebte Entwicklung abgestimmt. Entsprechend ist die vorliegende Richtplananpassung inhaltlich und verfahrensmässig auf Parkvertrag und Managementplan abgestimmt. Die zustimmenden Entscheide der erfolgten Abstimmungen in den Gemeinden finden entsprechend in der Richtplanung Eingang.

3. Zentrale Sachthemen / Interessenermittlung und -bewertung

3.1 Strategische Ziele für die Betriebsphase 2022–2031

Gestützt auf die Evaluation und in Anlehnung an Artikel 23g NHG werden mit dem Jurapark Aargau für die Betriebsphase 2022–2031 folgende Ziele verfolgt (siehe auch Artikel 2 des Parkvertrags):

1. Erhaltung und Aufwertung der Qualität und Vielfalt von einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen
2. Wahrung und Stärkung der typischen Landschafts- und Kulturwerte sowie Ortsbilder
3. Verbesserung der Wertschöpfung in der Region dank Förderung der nachhaltigen Wirtschaft
4. Stärkung und Entwicklung der Region als Naherholungsraum
5. Sensibilisierung für die Kultur- und Naturwerte und die nachhaltige Entwicklung der Region
6. Bekanntmachung des Naturparks mit seinen Angeboten und Dienstleistungen

Im Vergleich zum Parkvertrag der ersten Betriebsphase wurde die Anzahl der Ziele von zehn auf sechs reduziert. Mit der Reduktion werden verwandte Themen zusammengefasst. Auf Ziele, die weitgehend ausserhalb der Einflussosphäre des Juraparks liegen, wurde verzichtet, zum Beispiel auf das Thema 'Förderung nachhaltige Energieversorgung'. Der Kanton Aargau hat ab 2014 die bis dahin beim Jurapark Aargau angesiedelte Energieberatung selbst übernommen, so dass der Spielraum für die Parkträgerschaft in diesem Handlungsfeld kleiner wurde. Heute unterstützt die Geschäftsstelle gezielt einzelne Initiativen zur Sensibilisierung der Parkbevölkerung.

3.2 Parkperimeter

Perimeter für die erste Betriebsphase (2012–2021)

Im Herbst 2010 stimmten 29 Gemeinden (28 aargauische Gemeinden und die Gemeinde Kienberg im Kanton Solothurn) über den Parkvertrag für die erste Betriebsphase auf 1. Januar 2012 ab. Durch die Fusion von Schinznach-Dorf und Oberflachs erfolgte zwischenzeitlich eine Reduktion auf 28 aargauische Parkgemeinden.

Während der ersten Betriebsphase umfasste der Jurapark Aargau eine Fläche von 241 km² mit rund 40'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Perimeter für die zweite Betriebsphase (2022–2031)

Folgende 31 aargauische Gemeinden gehören ab 2022 zum Jurapark Aargau unter Berücksichtigung der Gemeindefusion Böztal:

Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll die Erweiterung des Parkperimeters um die neuen Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg festgesetzt werden. Sie haben mit einstimmigen Voten oder deutlichem Mehr in ihren Gemeindeabstimmungen im Herbst 2020 dem Beitritt zum Jurapark Aargau gestimmt.

3.3 Natur- und Landschaftswerte der neuen Parkgemeinden

Das bisherige Parkgebiet erstreckt sich über die Hügellandschaft des Ketten- und Tafeljuras zwischen Brugg, Laufenburg, Rheinfelden und Aarau und den Metropolitanräumen Basel und Zürich. Es zeichnet sich durch eine vielfältige und intakte traditionelle Kulturlandschaft mit Trockenwiesen und -weiden, Hochstammobstgärten, naturnahen Waldrändern, Hecken, Laubwäldern und Bachufern aus.

Mit ihren hohen Natur- und Kulturwerten vervollständigen die neuen Parkgemeinden die vom Jurapark Aargau tangierten Landschaftsräume. Frick erfüllt in der Region zudem eine wichtige Funktion als Verkehrsdrehscheibe und ist insofern Eintrittspforte zum Jurapark Aargau. Die mit der Verkehrsgünst verbundenen Infrastrukturbauten (Bahnlinie, Autobahn) führen zwar durch den Zerschneidungseffekt zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Positiv ist hingegen der lineare Vernetzungscharakter durch naturnahe Landschaftselemente entlang der Böschungen der Infrastrukturbauten zu werten.

Der Zuwachs an neuen Parkgemeinden ist das Ergebnis bereits bestehender Zusammenarbeiten auf verschiedenen Ebenen. Es handelt sich teils um Partnergemeinden respektive ansässige Einzelpersonen oder Firmen, die in der ersten Betriebsphase bei erweiterten Parkprojekten bereits involviert waren.

4. Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben

Allgemeines

Die Festsetzung des erweiterten Parkperimeters im Richtplan für die zweite Betriebsphase setzt die Abstimmung mit den betroffenen weiteren raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben im Parkgebiet voraus (siehe Artikel 27 PÄV und Art. 5 RPV).

Seit der letzten Richtplananpassung beziehungsweise der Inbetriebnahme im Jahr 2012 haben sich hinsichtlich der raumwirksamen Vorhaben nur wenige Änderungen ergeben. Die bisherigen Festlegungen des kantonalen Richtplans sowie der Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit. Die erfolgte Überprüfung lässt keine räumlichen Konflikte erkennen, die im vorliegenden Verfahren einer weiteren Bereinigung bedürften. Die Abstimmung von kantonalem Richtplan mit den Sachplänen des Bundes ist im Rahmen des Richtplanverfahrens sichergestellt.

Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

Der Sachplan Übertragungsleitungen ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220 kV und 380 kV). Der SÜL sieht keine Leitungsbauvorhaben im Parkgebiet vor.

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) behandelt alle dem zivilen Betrieb der Luftfahrzeuge dienenden Infrastrukturanlagen.

Um den Flugplatz Schupfart ist ein "Gebiet mit Hindernisbegrenzung" ausgewiesen, welches das Gemeindegebiet der neuen Parkgemeinde Frick räumlich geringfügig tangiert. Konflikte mit den Parkzielen sind nicht zu erwarten.

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)

Innerhalb des Sachplans Verkehr befasst sich der Teil Infrastruktur ausschliesslich mit den Strasseninfrastrukturen im Kompetenzbereich des Bundes. Der Sachplan enthält keine Einträge für das bestehende und erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau.

Sachplan Militär (SPM)

Der Sachplan Militär enthält die notwendigen Grundsätze zur Abstimmung aller raumwirksamen Tätigkeiten sowie zur Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen.

Der Sachplan enthält zwei Einträge für das bestehende Parkgebiet (Schiessplatz Eichwald / Zeihen, Schiessplatz Linn / Leumli), für das erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau bestehen keine Einträge.

Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Der Sachplan geologische Tiefenlager schafft die Voraussetzungen zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen.

Gemäss Objektblatt SGT liegt die potentielle Standortregion Jura Ost (geologisches Standortgebiet und Zugangssperimeter, Standortareal Oberflächeninfrastrukturanlage JO-3+) im bestehenden sowie im Erweiterungssperimeter des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau.

Auf Stufe Richtplan ergeben sich durch die Perimetererweiterung des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau keine Nutzungskonflikte, die den Betrieb eines geologischen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle beziehungsweise des Juraparks selbst verunmöglichen würden. In den weiteren SGT-Projektphasen beziehungsweise in den nachgelagerten Verfahrensschritten sind Nutzungskonflikte und berührte Schutzinteressen hinsichtlich der Parkziele in ausreichender Tiefe zu prüfen und gegebenenfalls (alternative) Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten (siehe auch Positionierung des Regierungsrats zu den Vorschlägen zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager, Forderung 4 [RRB Nr. 2021-000438 vom 7. April 2021]).

Abstimmung mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplans

Materialabbau von kantonalen Bedeutung

Westlich der Ortslage der neuen Parkgemeinden Villigen (Geissberg/Gabenchopf) ist im Richtplan ein Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung bezeichnet (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 2.1 und 5.1). Der Abbau des Steinbruchs Gabenkopf startete 2019 in die vierte Etappe, die die Rohstoffgewinnung bis 2030 sichert. Zur Erweiterung um eine fünfte Etappe (Gabenchopf West mit Abbautätigkeiten von 2030 bis 2045) soll voraussichtlich 2021/2022 das Verfahren zur Änderung des Richtplans eingeleitet werden. Des Weiteren sind folgende Materialabbaugebiete aktiv: In Frick die Tongrube Gruhalde Frick, in Oeschgen die Tongrube Cheeslete sowie die Kiesgrube Ebnet (Erweiterung). Erweiterung und Betrieb eines Steinbruchs sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Durch eine geeignete landschaftliche Rekultivierung und teilweise Offenhaltung können die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden. Dies wird Gegenstand der nachfolgenden Verfahren bilden.

Deponie-Standort

Westlich der Ortslage Frick (Gewinnbezeichnung Tannheim) befindet sich die seit 1981 bestehende Regionaldeponie Seckenberg, die im Richtplan als Deponie-Standort bezeichnet ist (Richtplankapitel A 2.1, Planungsanweisung 2.1). Da die Kapazitätsgrenze der Schlacken- und Biomassenkompartimente in den nächsten Jahren erreicht wird, laufen derzeit Abklärungen zur Erweiterung der Deponie. Erweiterung und Betrieb einer Deponie sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Durch eine geeignete landschaftliche Einpassung des Deponiekörpers können die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden. Die entsprechende Überprüfung gemäss Vorgaben des Richtplans und den betroffenen gesetzlichen Anforderungen zu gegebenem Zeitpunkt ist Gegenstand der nachfolgenden Verfahren.

5. Interessenabwägung

Der Kanton ist dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, sollten sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder wenn gesamthaft eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Mit der Festsetzung im Richtplan wird sichergestellt, dass Bund, Kanton, Region wie auch Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten weiterhin und auch im erweiterten Parkgebiet mit den Zielsetzungen des Parks koordinieren. Die im Richtplan bisher festgelegten Grundsätze und räumlichen Vorhaben behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Der Betrieb des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau entspricht der Strategie zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kantons Aargau. Die kantonale Zielsetzung bezüglich Pärke ergibt sich aus der Gesamtstrategie "raumentwicklungAARGAU", die am 5. September 2006 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, und aus dem Richtplankapitel H 5. Darin werden Kernräume für die Landschaftsentwicklung im Raum des Juraparks bezeichnet.

Die Ziele des Parks sind auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Die Evaluation der ersten Betriebsphase hat aufgezeigt, dass der Jurapark Aargau die strategischen Ziele weitgehend erreicht hat und dies auch weiterhin soll. Der Park wird von der Bevölkerung getragen und ist demokratisch verankert. Mit der Festlegung des erweiterten Parkperimeters des Juraparks Aargau für die Betriebsphase 2022–2031 kann das bisherige Parkgebiet mit Natur- und Kulturlandschaften von hoher Qualität ergänzt werden. Daher ist die Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der kantonalen Pärkestrategie und den Leitlinien der Raumordnungspolitik weiterhin gegeben.

Von ihrer gesetzlichen Konzeption her können Regionale Naturpärke gleichzeitig Interessen- und Zielkonflikte in sich vereinen. In Naturpärken kommen auch "störende" oder künstliche Anlagen wie Waffen- und Schiessplätze, Flugplätze, Windenergieanlagen, Deponien oder Steinbrüche vor. Der Fortbestand solcher Anlagen wird durch einen Regionalen Naturpark nicht gefährdet. Gestützt auf die einschlägigen Gesetze und Verfahren können diese Anlagen erneuert, ausgebaut oder neu erstellt werden. Aus der Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark ergeben sich keine zusätzlichen Einschränkungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung solcher Anlagen. Auch ändert sich nichts an den bisherigen Zuständigkeiten beziehungsweise Verfahrensabläufen.

Hinsichtlich der bestehenden Richtplanfestsetzungen seitens des neuen Parkperimeters gibt es keine räumlichen Festlegungen, die den Zielen des Parks grundsätzlich entgegenstehen. (Untergeordnete) Konflikte, die möglicherweise durch raumwirksame Tätigkeiten mit den Parkzielen entstehen, müssen im Einzelfall geprüft werden.

Im Ergebnis ist das Vorhaben damit im Sinn von Artikel 8 des Raumplanungsgesetzes als räumlich abgestimmt zu beurteilen.

6. Verfahren, Planungsablauf und nächste Schritte

Die Erneuerung des Parkvertrags und die damit verbundene Erweiterung des Parkperimeters sind Auslöser für die vorliegende Anpassung. Die Anpassungen des Richtplans bezüglich Zwischenergebnis und Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgen gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

Die Richtplananpassung erfolgt nach folgenden Verfahrensschritten (Richtplankapitel G 4):

- Durchführung des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens
- Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat
- Beschluss des Grossen Rats
- Genehmigung durch den Bund

Der Kanton Solothurn konnte bereits zum neuen Parkvertrag und Managementplan Stellung nehmen. Im Zuge der Vernehmlassung und Mitwirkung können sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts zur vorliegenden Richtplananpassung äussern. Insbesondere werden auch der Kanton Solothurn, die Regionalplanungsverbände Fricktal Regio, aarau regio, Brugg Regio und ZurzibietRegio sowie der Planungsverband Hochrhein-Bodensee zur Stellungnahme eingeladen.

7. Beilagenverzeichnis

- Anpassung Richtplantext und Richtplan-Teilkarte – L 2.1. Pärke Synopse
- Parkvertrag (zur Information – nicht Gegenstand der Vernehmlassung)